

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 543 - 543

P., ...: *Rechtslexikon*. Herausgegeben von Dr. Franz v.  
Holtzendorff. Leipzig, 1874

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Bänken" — einer Ritterbank und einer gelehrten Bank zusammengesetzt waren\*). So zählte z. B. noch 1791 die Regierung in Landshut, die II. Justizinstanz im Rentamte Landshut, auf der Ritterbank 23 — sage dreiundzwanzig Mitglieder, auf der gelehrten Bank 8; die Regierung in Straubing dort 12, hier 11; die Regierung in Burghausen 10 u. 6; der Hofrath in München 41 von der Ritterbank (darunter 14 „dermalen frequentirende“) und 34 von der gelehrten Bank (worunter 20 frequentirende); das Revisorium (Oberappell.=Gericht) 6 Ritter, 5 Gelehrte. P.

3) Rechtslexikon. Encyclopädie der Rechtswissenschaft in alphabetischer Bearbeitung. Herausgeg. unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter von Dr. Franz v. Holzendorff, Professor der Rechte in München. 2. durchgehends verbesserte u. vermehrte Auflage. Leipzig 1874.

Der Wunsch, den wir bei der ersten Anzeige des Holzendorff'schen Rechtslexicons (Bd. XIV. S. 288) ausgesprochen haben, daß dasselbe sich im Laufe der Zeit immer mehr möge vervollkommen könne, ist zum Glück für das Unternehmen bald in Erfüllung gegangen; der ersten Auflage, die im Jahre 1871 vollendet war, konnte schon im Jahre 1874 eine neue Auflage folgen, von welcher nun bereits die den ersten Band bildenden Lieferungen I—XI, dann vom zweiten Band die Lieferungen XII—XV incl. in unsern Händen sind. Daß diese 2. Auflage in der That eine vermehrte sei, das lehrt eine oberflächliche Vergleichung dieses ersten Bandes mit dem der ersten Auflage; der erstere umfaßt 849 Seiten, während dieser sich auf 608 Seiten beschränkte, obwohl der stoffliche Umfang der gleiche ist; beide Bände schließen mit dem Artikel „Justitium“. Daß sie zugleich eine durchgehends verbesserte Bearbeitung des Rechtsstoffes biete, davon wird man sich bei näherer Prüfung dieser Auflage bald überzeugen. Vor Allem enthält dieselbe zahlreiche neue Artikel sowohl aus dem biographisch-bibliographischen Gebiete, als in sachlicher Beziehung. Zu den Artikeln der ersteren Kategorie gehören, um nur einige Beispiele

\*) Nicht angewendet wurde diese Organisation auf das Hofkammercollegium, das Bergwerkscollegium u. a.